

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

§ 37 B-KJHG 2013

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind

oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Erläuternde Bemerkungen des Gesetzgebers zu den mitteilungspflichtigen Fachleuten, Behörden und Einrichtungen:

Behörden sind öffentliche Dienststellen, die im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden. Für die Mitteilungspflichtpflicht kommen in erster Linie Pflegschafts- und Strafgerichte (einschließlich Familien- und Jugendgerichtshilfe), Staatsanwaltschaften, Schulbehörden oder Personenstandsbehörden in Betracht. Zu den Organen öffentlicher Aufsicht zählen insbesondere alle Organisationseinheiten der Bundespolizei und von Gemeindewachkörpern.

Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen sind Organisationen, die nicht nur bestimmte Fertigkeiten vermitteln, wie Tanz-, Ski- oder Musikschulen, sondern sich regelmäßig der ganzheitlichen

Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen widmen. Dazu zählen Krippen, Kindergärten, Horte, sonstige Tagesbetreuungseinrichtungen, Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, jedoch nicht Beaufsichtigungseinrichtungen zur stundenweisen Betreuung z. B. in Kaufhäusern.

Einrichtungen zur psychosozialen Beratung sind etwa Kinder- und Jugendanwaltschaften, Familienberatungsstellen, Besuchsbegleitung, Kinderschutzzentren, Suchtberatungsstellen, Frauenhäuser und Gewaltschutzzentren.

Kranken- und Kuranstalten sind Einrichtungen gem. § 1 bzw. 42a KAKuG.

Personen gem. Abs. 3 Z 1 sind solche, die die Aufgaben von Einrichtungen gem. Abs. 1 Z 2 außerhalb derselben berufsmäßig wahrnehmen, wie Tagesmütter/-väter, mobile Mamis, Privatlehrer/innen für den häuslichen Unterricht, nicht jedoch Babysitter/innen.

Von der **Kinder- und Jugendhilfe beauftragte Personen**, bei denen eine Mitteilungspflicht in Betracht kommt, sind in erster Linie freiberuflich Tätige im Rahmen Sozialer Dienste (§ 16) oder für die Begutachtung herangezogene Fachkräfte.

Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe sind: Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/-ärztinnen, klinische Psycholog(inn)en und Gesundheitspsycholog(inn)en, Psychotherapeut(inn)en, Hebammen, Physiotherapeut(inn)en, biomedizinische Analytiker/innen, Radiologietechnolog(inn)en, Diätolog(inn)en, Ergotherapeut(inn)en, Logopäd(inn)en, Orthoptist(inn)en, diplomierte (psychiatrische) Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, diplomierte Kinderkrankenpfleger/innen, Heilmasseure/innen, Musiktherapeut(inn)en.